



 HÄNDLERBUND

GUIDE 

DIE MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

Verpackungsgesetz

EINFÜHRUNG: DIE MEHRWEGALTERNATIVE IM VERPACKUNGSGESETZ

Ob Restaurant, Bäckerei oder Tankstelle: Wer als Unternehmer Lebensmittel und Getränke in bestimmten Verpackungen – Einweglebensmittelverpackungen aus Kunststoff oder Einweggetränkebecher – an Verbraucher abgibt, für den ist die sogenannte Mehrwegangebotspflicht spätestens seit dem 1. Januar 2023 ein wichtiges und teilweise komplexes Thema. Vor dem Hintergrund der beinahe absurden Mengen an Abfall, die durch Einwegverpackungen, insbesondere solchen aus Kunststoff, entstehen, wurde diese Pflicht eingeführt. Die Kundschaft erhält dadurch praktisch in vielen Fällen das Recht, die begehrte Ware, beispielsweise den To-go-Kaffee, auch in einer Mehrwegverpackung zu erhalten. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen, Regelungen und Maßnahmen rund um die Neuerungen im Verpackungsgesetz (VerpackG) zur Mehrwegangebotspflicht.

Checkliste zur Selbsteinschätzung – Muss ich die Pflicht zur Mehrwegalternative beachten?	3
Pflicht zum Anbieten einer Mehrwegalternative	7
Überblick.....	8
Unter welchen Umständen besteht die Pflicht?.....	8
Welche Anforderungen bestehen an die Umsetzung der Pflicht?.....	11
Sonderregelung für kleine Betriebe und bei Vertrieb über Verkaufsautomaten	14
Unter welchen Umständen kann diese Regelung in Anspruch genommen werden?.....	15
Welche Anforderungen bestehen an die Umsetzung der Sonderregelung?.....	16
Häufige Fragen	18



**CHECKLISTE ZUR
SELBSTEINSCHÄTZUNG -
MUSS ICH DIE PFLICHT ZUR
MEHRWEGALTERNATIVE
BEACHTEN?**



Ob ein Betrieb zum Angebot von Mehrwegalternativen verpflichtet ist, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Wir helfen dir dabei, selbst einzuschätzen, ob diese bei dir vorliegen könnten.

1 | BIST DU LETZTVERTEILER?

Die Pflicht richtet sich an sogenannte Letztvertreiber. Das sind gem. § 3 Abs. 13 VerpackG Verreiber, die die Verpackungen an Endverbraucher abgeben – also etwa Gastronomieunternehmen, die Speisen oder Getränke zum Mitnehmen in die Behälter füllen und unmittelbar verkaufen (Take-Away-Speisen oder To-Go-Getränke). Betroffen ist dabei auch der Verkauf durch Verkaufsautomaten.

DAS TRIFFT AUF MICH ZU.

DAS TRIFFT NICHT AUF MICH ZU.

➔ Ergebnis 3 ➔

2 | NUTZT DU DIE BETROFFENEN VERPACKUNGEN?

Nicht zu jeder Verpackung muss eine Mehrwegalternative angeboten werden. Die Pflicht besteht nach § 33 Abs. 1 VerpackG nur dann, wenn eine oder beide der folgenden Verpackungsarten erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden:

• Einwegkunststofflebensmittelverpackungen

- Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, für Lebensmittel,
- die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahmegericht,
- in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
- ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können und
- die keine Mehrwegverpackungen sind.

NICHT: Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller, Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers mit Lebensmittelinhalt. Auch für eine Einwegverpackung aus Aluminium müsste beispielsweise keine Mehrwegalternative angeboten werden.

• Einweggetränkebecher

ACHTUNG: Betriebe müssen für Einweggetränkebecher immer eine Mehrwegalternative anbieten, auch wenn die eingesetzten Becher keinen Kunststoff enthalten.

DAS TRIFFT NICHT AUF MICH ZU.

DAS TRIFFT AUF MICH ZU.

➔ Ergebnis 3 ➔



3 | HANDELT ES SICH DABEI AUSSCHLIEßLICH UM EINEN VERTRIEB DURCH VERKAUFSAUTOMATEN, DIE IN BETRIEBEN ZUR VERSORGUNG DER MITARBEITER NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH AUFGESTELLT SIND?



TRIFFT ZU.

➔ Ergebnis 3 ➔

TRIFFT NICHT ZU.

4 | HANDELT ES SICH UM EINEN KLEINEN BETRIEB LAUT DEFINITION ODER ERFOLGT DER VERTRIEB ÜBER VERKAUFSAUTOMATEN?

Für bestimmte Fälle sieht das VerpackG nach § 34 Abs. 1 VerpackG Erleichterungen vor. Hiervon können einerseits kleine Unternehmen und andererseits Letztvertreiber profitieren, insoweit deren Vertrieb über Verkaufsautomaten erfolgt. Voraussetzungen für kleine Unternehmen: Der Letztvertreiber hat nicht mehr als fünf Beschäftigte UND die Verkaufsfläche liegt unter 80 Quadratmeter.

- Es kommt nicht zwingend auf die absolute Zahl der Mitarbeiter an: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- Unter den Begriff der Verkaufsfläche fallen auch sämtliche für Verbraucher frei zugängliche Flächen wie z.B. Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Wenn Waren geliefert werden, gelten als Verkaufsfläche zusätzlich auch alle Lager- und Versandflächen.



ICH FÜHRE EINEN KLEINEN BETRIEB UND/ODER DER VERTRIEB ERFOLGT ÜBER VERKAUFSAUTOMATEN.



DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ERLEICHTERUNG TREFFEN NICHT ZU.



➔ Ergebnis 3



ERGEBNIS 1

Du bist hier gelandet? Dann gilt die Mehrwegangebotspflicht deiner Selbsteinschätzung nach für dich voraussichtlich! Was das bedeutet, erfährst du in dieser Broschüre unter Seite 7.

ERGEBNIS 2

Du bist hier gelandet? Dann gilt die Mehrwegangebotspflicht deiner Selbsteinschätzung nach für dich voraussichtlich! Es sieht aber danach aus, als könntest du die **Erleichterungsregelung** in Anspruch nehmen. Was das bedeutet, erfährst du in dieser Broschüre unter Seite 14.

ERGEBNIS 3

Du bist hier gelandet? Dann gilt die Mehrwegangebotspflicht deiner Selbsteinschätzung nach für dich voraussichtlich **nicht!**

Anzeige

FRAGEN ZUM
VERPACKUNGSGESETZ?

» WIR KÖNNEN HELFEN «





PFLICHT ZUM ANBIETEN EINER MEHRWEGALTERNATIVE

Überblick

Durch eine Änderung des Verpackungsgesetzes müssen seit Januar 2023 Lebensmittel und Getränke im „To-go-Bereich“ alternativ in einer Mehrwegverpackung angeboten werden. Die Pflicht muss der Letztvertreiber erfüllen, beispielsweise der Bäcker, der Coffee to go anbietet. Allerdings gilt das nur hinsichtlich bestimmter Verpackungen, einer Alternative bedarf es nur bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern. Zu einer Einwegverpackung aus reinem Karton oder Aluminium müsste beispielsweise keine Alternative angeboten werden. Zudem gibt es Sonderregelungen für kleine Betriebe und beim Vertrieb über Verkaufsautomaten. Dich interessieren die genauen Details und Anforderungen? Dann lies gern weiter!

Unter welchen Umständen besteht die Pflicht?

Die Pflicht gilt für sogenannte Letztvertreiber, die Speisen und Getränke in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und/oder Einweggetränkebecher abfüllen und zum unmittelbaren Verzehr in Verkehr bringen (beispielsweise To-go- bzw. Fastfood-Verpackungen). Praktisch betroffen sind also in der Regel Gastronomiebetriebe, etwa Restaurants, Bistros, Cafés, aber gegebenenfalls auch Kantinen oder Tankstellen etc. Für kleine Betriebe kann eine Erleichterung gelten, siehe dazu Seite 11. Deutschlandweit sollen etwa 141.000 Geschäfte als Letztvertreiber zählen.

HINWEIS

Wie definiert das VerpackG Letztvertreiber?

Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt (§ 3 Abs. 13 VerpackG). Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 12 VerpackG).

i HINWEIS**Sind nur reine Kunststoffverpackungen gemeint? Was gilt für Getränkebecher?**

Laut VerpackG ist es bereits ausreichend, dass die Verpackung teilweise aus Kunststoff besteht. Nach der Gesetzesbegründung kommt es auf die Höhe des Kunststoffanteils nicht an, sodass bereits geringe Mengen, wie z. B. Kunststoffbeschichtungen, ausschlaggebend sein können – sofern sie generell als „Hauptstrukturbestandteil“ des Endprodukts fungieren können. Umfasst sind insofern auch die sogenannten Verbundverpackungen.

Bei Einweggetränkebechern hingegen werden gar keine Materialanforderungen aufgestellt, es sind der Sache nach also etwa auch reine Pappbecher betroffen.



Beispiele:

- › Ein Bäckereibetrieb bietet auch Kaffee zum Mitnehmen in Pappbechern an.
- › Ein Bistro oder eine Kantine verkauft Suppe in Plastikeinwegschalen.
- › Ein Supermarkt hat eine Salatbar, an der sich Kunden einen Salat zusammenstellen können, der in eine Pappschachtel gefüllt wird, die allerdings mit einer Kunststoffbeschichtung versehen ist.

Ausnahme: Insgesamt von der Pflicht ausgenommen ist nach § 33 Abs. 1 S. 1 und 2 VerpackG der Vertrieb von Waren durch nicht öffentlich zugänglich aufgestellte Verkaufsautomaten in Betrieben, die der Versorgung der Mitarbeiter dienen.

Was, wenn ich mir unsicher bin?

Ist für dich nicht ganz klar, ob du die Pflicht erfüllen musst? Keine Sorge – die Anforderungen sind schließlich auch komplex. Für eine Beratung kannst du dich jederzeit gern an den Händlerbund wenden.



KURZÜBERBLICK

Welche Anforderungen bestehen an die Umsetzung der Pflicht?

Übersicht

- › Zu den entsprechenden Verpackungen bei Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr muss der Kundschaft eine Mehrwegalternative angeboten werden. Die Kundschaft ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet, diese zu wählen – sie darf sich auch für die angebotene Einwegverpackung entscheiden.
- › Für kleine Betriebe besteht eine Erleichterung, siehe Seite 16!
- › Es reicht nicht aus, ein bereits in eine Einwegverpackung abgefülltes Produkt nur umzufüllen.
- › Die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf im Vergleich zur Verwendung einer Einwegverpackung nicht zu schlechteren Bedingungen angeboten werden. Pfand ist erlaubt!
- › Es müssen Hinweispflichten erfüllt werden, nicht nur für das Angebot der Mehrwegverpackungen, sondern auch deren Rücknahme.

Was ist überhaupt eine Mehrwegverpackung?

Mehrwegverpackungen sind laut Verpackungsgesetz Verpackungen,

- › die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und
- › deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht wird sowie
- › die durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch Pfand, gefördert werden.

! WICHTIG

Die Mehrwegverpackung muss so eingesetzt werden, dass sie die an ihrer Stelle sonst erforderliche Einwegverpackung ersetzt. Insofern wäre es nicht ausreichend, wenn ein in eine Einwegverpackung abgefülltes Produkt einfach vor der Abgabe an den Verbraucher in eine Mehrwegverpackung umgefüllt und die Einwegverpackung sodann entsorgt wird.

Die allgemeine Mehrwegangebotspflicht besteht im Wesentlichen aus drei Teilpflichten:

Angebotspflicht

Speisen und Getränke, die in den betreffenden Einwegverpackungen angeboten werden, müssen beim Vorliegen der Pflicht zugleich auch in Mehrwegverpackungen angeboten werden. Die Kundschaft ist aber durch das VerpackG nicht gezwungen, sich für die Mehrwegverpackungen zu entscheiden.

Keine schlechteren Konditionen

Das VerpackG sieht vor, dass die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder schlechteren Bedingungen als bei der Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung angeboten werden darf. Das bedeutet:

- › Die Kundschaft muss auch bei der Wahl der Mehrwegverpackung die gleiche Auswahl beispielsweise an Portionsgrößen haben wie bei der Wahl der Einwegverpackung. Beispiel: Eine Bäckerei verkauft To-go-Kaffee in den Größen 0,1 l, 0,2 l und 0,3 l. Hier wäre es unzulässig, bei der Mehrwegverpackung nur 0,1 l und 0,2 l anzubieten.
- › Die Wahl der Mehrwegverpackung darf nicht durch höhere Preise oder schlechtere Angebotskonditionen unattraktiv gemacht werden. Es darf beispielsweise kein Entgelt für die Abfüllung in eine Mehrwegverpackung verlangt werden. Auch dürfte für Einwegverpackungen kein gesondertes Bonuspunktesystem oder eine bevorzugte Abfertigung angeboten werden. Ein (angemessenes) Pfand für die Mehrwegverpackung ist aber ausdrücklich möglich.

Hinweispflicht

Letztvertreibern wird zudem eine Hinweispflicht auferlegt. Diese soll für Transparenz sorgen und es den Verbrauchern ermöglichen, sich bewusst für eine Mehrwegalternative zu entscheiden, die ihren ökologischen Ansprüchen gerecht wird. Praktisch bedeutet das:

- › **In den Verkaufsstellen:** Letztvertreiber müssen durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit hinweisen, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten.
- › **Lieferung von Waren:** Entsprechende Hinweise müssen in den jeweiligen Darstellungsmedien gegeben werden, zum Beispiel im Katalog, auf der Website, in der App etc.

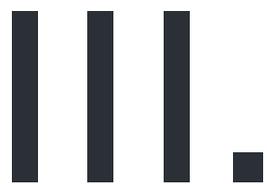
Rücknahmepflicht

Letztverreiber sind dazu verpflichtet, diejenigen Mehrwegverpackungen zurückzunehmen, die sie selbst in Verkehr gebracht haben. Im Rahmen eines übergreifenden Mehrwegsystems (Pool-Lösungen) ist aber auch die Rückgabe der Mehrwegverpackung bei einem entsprechenden anderen Letztverreiber möglich.

ACHTUNG: Informations-, Nachweis- und Berichtspflichten für die Rückgabe

- › Letztverreiber von Mehrwegverpackungen müssen nach § 15 Abs. 1 VerpackG Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.
- › Es besteht die Pflicht, die Mehrwegverpackungen einer Wiederverwendung beziehungsweise Verwertung zuzuführen, gegebenenfalls durch Rückgabe an den Vorverreiber, § 15 Abs. 3 VerpackG.
- › Letztverreiber müssen über ihre Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen im Sinne von § 15 VerpackG Nachweis führen. Hierzu müssen jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen Verpackungen in nachprüfbarer Form dokumentiert werden, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse. Es müssen geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle eingerichtet werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation zu gewährleisten. Auf deren Verlangen muss die Dokumentation der zuständigen Landesbehörde vorgelegt werden. Nähere Informationen gibt es in der Händlerbund-Broschüre zum Verpackungsgesetz.





**SONDERREGELUNG FÜR KLEINE
BETRIEBE UND BEI VERTRIEB
ÜBER VERKAUFSAUTOMATEN**

Unter welchen Umständen kann diese Regelung in Anspruch genommen werden?

1 | Kleine Betriebe

Hierzu müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden. Achtung: Wird nur eine der beiden Voraussetzungen erfüllt, kann die Sonderregelung nicht in Anspruch genommen werden!

- › **Der Letztvertreiber darf nicht mehr als fünf Beschäftigte haben UND**
- › **seine Verkaufsfläche darf 80 Quadratmeter nicht überschreiten.**

HINWEIS

Verkaufsfläche

Unter den Begriff fallen sämtliche für Verbraucher frei zugängliche Flächen wie beispielsweise Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Bei der Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich zu etwaigen Verkaufsflächen auch alle Lager- und Versandflächen.

Ob sich die Anforderungen bei Ketten, beispielsweise entsprechenden Bäckereien, auf die einzelne Betriebsstätte beziehungsweise Filiale beziehen oder auf das gesamte Unternehmen, sagt das Verpackungsgesetz selbst nicht explizit. Laut Aussage des Bundesministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Flächenvorgabe jedoch auf das gesamte Unternehmen zu beziehen. Eine Bäckereikette, deren Filialen den Grenzwert zwar jeweils unterschreiten, insgesamt aber überschreiten, könnte demnach nicht von der Erleichterung profitieren.

Beschäftigte

Umfasst werden alle Beschäftigten, auch studentische, saisonal oder aushilfsweise Beschäftigte. Für die Anzahl der Beschäftigten gilt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2, dass Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden.

Anzeige



**JETZT
HANDELN**

**VERPACKUNGSGESETZ (VerpackG) –
REGISTRIEREN UND LIZENZIEREN**



2 | Vertrieb über Verkaufsautomaten

Auch in einem anderen Fall können Letztvertreiber von der Ausnahmemöglichkeit profitieren, nämlich beim Vertrieb über Verkaufsautomaten, § 34 Abs. 2 VerpackG. Das sind Geräte, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Der Gesetzgeber hat hier berücksichtigt, dass es einen erheblichen Aufwand bedeuten würde, Mehrwegautomaten bereitzustellen.

HINWEIS

Hygieneanforderungen

Mittelbar wird zudem vorausgesetzt, dass der Letztvertreiber die nötigen Hygieneanforderungen einhalten kann. (Mehr dazu auf Seite 18)

Welche Anforderungen bestehen an die Umsetzung der Sonderregelung?

Liegen die Voraussetzungen vor und nehmen Letztvertreiber die Erleichterung in Anspruch, können sie der Pflicht auch nachkommen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Mehrwegbehältnisse müssen dann entsprechend nicht selbst angeboten werden, wenngleich das freiwillig zusätzlich aber möglich ist. Auch können Letztvertreiber, die grundsätzlich die Anforderungen für die Erleichterungsregelung erfüllen, dennoch bei der Standardvariante bleiben.

Wie bei der Grundregel darf die Befüllung mitgebrachter Behältnisse nicht zu höheren Preisen oder schlechteren Konditionen erfolgen als bei Abgabe der Ware in einer Einwegverpackung.

Informationspflichten

Nimmt ein Letztvertreiber die Erleichterung in Anspruch, ist er verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot hinzuweisen, dass Waren auch in Mehrwegbehältnisse abgefüllt werden können, die selbst mitgebracht wurden. Im Falle einer Lieferung muss der Hinweis laut den gesetzlichen Vorgaben in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend gegeben werden, also beispielsweise auf einer Website – auch dann, wenn sich der Letztvertreiber einem externen Lieferdienst mit einem eigenen Darstellungsmedium bedient, beispielsweise in einer Liefer-App oder einem Katalog.

Wichtig: Hygieneanforderungen

Je nach den Gegebenheiten stellt diese Erleichterung aber gar nicht unbedingt eine praktische Erleichterung dar. Laut Gesetzesbegründung ist es für die Inanspruchnahme der Erleichterung nämlich notwendig, dass der Letztvertreiber die baulichen und technischen Voraussetzungen aufweist, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behältnisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können. Diese Anforderungen müssen im Einzelfall geklärt werden.

Jedenfalls wird es diesen Anforderungen aber nicht gerecht, wenn zunächst ein Einwegbehältnis zwischenbefüllt wird, das anschließend entsorgt wird.

Der Letztvertreiber darf – im Einzelfall! – ein vom Endverbraucher mitgebrachtes Behältnis aus hygienischen Gründen, die das Behältnis betreffen, ablehnen. Er darf auch nicht verlangen, dass es sich bei dem mitgebrachten Behältnis um ein Einwegbehältnis handeln muss.

→ TIPP

Praxistipps für die Hygiene bei mitgebrachten Mehrwegverpackungen

- › Gefäße der Kundschaft ohne Deckel entgegennehmen
- › Kontakt zwischen Gefäßen der Kundschaft und der eigenen Einrichtung möglichst vermeiden, beispielsweise durch vorgesehene Arbeitsflächen/Tabletts etc.



IV.

HÄUFIGE FRAGEN

Wo sind die verbindlichen Details zur Mehrwegalternative genau geregelt?

Die Regelungen finden sich in den §§ 33 und 34 (Erleichterungen für kleine Unternehmen) Verpackungsgesetz. Details zur Rücknahme und Verwertung sowie den damit verbundenen Pflichten finden sich aber auch in §§ 15 und 16 VerpackG. Die verbindlichen Begriffsbestimmungen sieht § 3 VerpackG vor.

Gilt die Mehrwegangebotspflicht auch für Lieferdienste?

Die Pflicht richtet sich an alle Letztvertreibenden, also diejenigen, die Lebensmittelkunststoffeinwegverpackungen oder Einweggetränkbecher in Verkehr bringen. In praktischer Hinsicht sind das diejenigen, die die Verpackung mit Speisen oder Getränken befüllt an Verbraucher verkaufen, etwa ein Restaurant. Für Lieferdienste, die unabhängig von diesen Letztvertreibern agieren, gilt die Pflicht insofern nicht unmittelbar. Allerdings müssen die Letztvertreiber die Pflicht umsetzen und beispielsweise auch darauf hinweisen. Ermöglicht dies ein von einem Letztvertreiber genutzter Lieferdienst nicht, kann der Letztvertreiber insofern seine Pflichten hier nicht ordnungsgemäß erfüllen, es drohen gar Bußgelder. Mittelbar müssen also auch Lieferdienste die Vorgaben berücksichtigen und sollten insbesondere das Anbieten der Mehrwegoption gewährleisten sowie die nötigen Hinweise anzeigen.

Welche Anforderungen gelten im Hinblick auf die Hygiene bei mitgebrachten Gefäßen?

Je nach den individuellen Gegebenheiten können Verschmutzungen mitgebrachter Gefäße problematisch für die Hygiene im Betrieb sein. Letztvertreiber müssen in jedem Fall die allgemeinen Hygienevorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einhalten.

Muss ich als Letztvertreiber jedes Mehrweggeschirr zurücknehmen? Was, wenn es verschmutzt ist?

Letztvertreiber müssen nach den Vorgaben des VerpackG grundsätzlich nur solche Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die sie in Verkehr gebracht haben. Wird eine Pool-Lösung genutzt, können sich weitere Rücknahmepflichten aber auch aus den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Auch in dem Fall, dass die Kundschaft stark verschmutzte oder gar offensichtlich zweckentfremdete (beispielsweise zum Anrühren von Farbe genutzte) Mehrwegverpackungen zurückgeben möchte, sollten Letztvertreiber die vertraglichen Bedingungen zur gewählten Lösung beachten.

Können Letztvertreiber die Mehrwegangebotspflicht irgendwie abwenden?

Theoretisch wäre das möglich, indem das Verpackungssortiment angepasst wird. Dabei wäre es erforderlich, vollkommen auf Einweglebensmittelverpackungen mit Kunststoffbestandteilen (bspw. Beschichtungen) sowie auf Einweggetränkebecher, gleich aus welchem Material, zu verzichten.

Drohen Strafen, wenn die Pflicht nicht richtig umgesetzt wird?

Bei Nichteinhaltung der Pflichten nach §§ 33 und 34 VerpackG kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro verhängt werden.

Gilt die Pflicht auch, wenn ich die entsprechenden Waren schon einmal vorverpacke oder das Verpacken nicht im Verkaufsraum selbst erfolgt?

Ja. Verschiedene Landesbehörden haben darauf hingewiesen, dass es nicht darauf ankommt, zu welcher Zeit die Waren verpackt werden. Ausschlaggebend ist allein, dass der Letztvertreiber selbst die Waren abfüllt. Und auch wenn das Verpacken in Neben- oder Vorbereitungsräumen erfolgt, soll das die Pflicht nicht ausschließen.

IMPRESSUM

Händlerbund Management AG
vertreten durch den Vorstand
Tim Arlt, Vorstandsvorsitzender (CEO)
Torgauer Str. 233, ArcusPark / Haus B
04347 Leipzig
Deutschland

Telefon: +49 341 926590
Telefax: +49 341 26180687
E-Mail: info@haendlerbund.de
USt-IdNr.: DE182325144
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Leipzig
Handelsregisternummer HRB 26667

Verantwortliche i.S.d. § 18 Abs. 2 MStV:
Ariane Nölte, Redaktionsleiterin
Torgauer Str. 233, ArcusPark / Haus B
04347 Leipzig

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis von Informationen erstellt, die die Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung zur Verfügung hatten. Bitte beachten Sie, dass die Autoren keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen übernehmen. LeserInnen haften eigenverantwortlich für die Nutzung der Informationen und sämtliche darauf basierende Entscheidungen.

Anzeige

NIE WIEDER ÄRGER MIT KUNDEN ODER GESCHÄFTSPARTNERN?

Egal ob Influencer-Verträge, Arbeitszeugnisse oder Paketverlust-Schreiben - über 100 aktuelle und sichere Vorlagen für Ihr E-Commerce-Business.



HÄNDLERBUND

Jetzt entdecken & absichern!